



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

32/2026e vom Mittwoch, 30. September 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur

**20. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 08.10.2026, um 19:00 Uhr
Beratungsraum EG der Stadtverwaltung Flöha, Claußstraße 7**

ein.

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Protokollbestätigung der 19. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 10.09.2026
- 5 Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
- 6 Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
Vorlage: BV/022/2026
- 7 Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
Vorlage: BV/023/2026
- 8 Beschluss über die Annahme einer Sachspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO
Vorlage: BV/024/2026
- 9 Beschluss zum Verkauf des kommunalen Flurstücks Nr. 301/66 der Gemarkung Plaue (Komplettierungskauf)
Vorlage: BV/026/2026
- 10 Beschluss zum Rückkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 301/47 der Gemarkung Plaue
Vorlage: BV/027/2026
- 11 Beratung zum Beschluss zur Verlängerung der Frist zum Wiederkaufsrecht am Flurstücks Nr. 160/17 der Gemarkung Falkenau
Vorlage: BV/028/2026
- 12 Beratung zum Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung städtischen Eigentums
Vorlage: BV/025/2026

13 Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Volker Holuscha
Oberbürgermeister

Stadt Flöha, 30.09.2026



Beschlussvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Einreicher: Leonie Wolf

Vorlage- Nr.: BV/022/2026
Datum: 23.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO

Rechtliche Grundlagen

§ 73 Abs.5 Sächsische Gemeindeordnung

§ 10b Einkommenssteuergesetz in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Geldspende von Herrn Jörg Kirschen aus Flöha in Höhe von 300,00 € für die finanzielle Unterstützung der Markierung von Wanderwegen im Ortsteil Flöha.

Zahlungseingang dieser Spende war der 04.09.2026.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan	x	Finanzplan	☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			
Planansatz			
Mittelübertrag aus Vorjahren			
Kosten			
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐	Nein ☐	
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	300,00 €		
Eigenanteil:			
Deckungsvorschlag:			
	☐ APL./üpl.	☐ Budget	
Betrag:			
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			

Anlagen:

keine

Holuscha

Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Einreicher: Leonie Wolf

Vorlage- Nr.: BV/023/2026
Datum: 23.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss über die Annahme einer Geldspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO

Rechtliche Grundlagen

§ 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

§ 10b Einkommenssteuergesetz in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Geldspende von Herrn Uwe Gustowski-Morgenstern aus Flöha in Höhe von 300,00€ € für die finanzielle Unterstützung der Stadtbibliothek Flöha.

Zahlungseingang dieser Spende war der 04.09.2026.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan	x	Finanzplan	☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			
Planansatz			
Mittelübertrag aus Vorjahren			
Kosten			
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐	Nein ☐	
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	300,00 €		
Eigenanteil:			
Deckungsvorschlag:			
	☐ APL./üpl.	☐ Budget	
Betrag:			
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			

Anlagen:

keine

Holuscha

Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Einreicher: Leonie Wolf

Vorlage- Nr.: BV/024/2026
Datum: 23.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss über die Annahme einer Sachspende gem. § 73 Abs.5 SächsGemO sowie § 10b EStG i.V.m. § 52 AO

Rechtliche Grundlagen

§ 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

§ 10b Einkommenssteuergesetz in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme und Verwendung der zweckgebundenen Sachspende von der Firma Lackaro GmbH aus Chemnitz für die freiwillige Feuerwehr Flöha in Höhe von 687,34€.

Es handelt sich hierbei um den Verzicht eines vertraglichen Erstattungsanspruches für die Reparatur eines Feuerwehrfahrzeugs (Mercedes Benz FLÖ-2051) und wurde mit Rechnung RG 26001399 vom 22.06.2026 nachgewiesen.

Der gesamte Sachverhalt sowie die Umsetzung erfolgte in Abstimmung mit dem Fachamt und der Feuerwehr Flöha.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan	x	Finanzplan	☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			
Planansatz			
Mittelübertrag aus Vorjahren			
Kosten			
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐	Nein ☐	
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	687,34 €		
Eigenanteil:			
Deckungsvorschlag:			
	☐ APL./üpl.	☐ Budget	
Betrag:			
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)			

Anlagen:

keine

Holuscha

Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Sachgebiet Liegenschaften/Abgaben
Einreicher: Martina Grunert

Vorlage- Nr.: BV/026/2026
Datum: 28.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss zum Verkauf des kommunalen Flurstücks Nr. 301/66 der Gemarkung Plaue (Komplettierungskauf)

Rechtliche Grundlagen

§ 90 Sächsische Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss von Flöha beschließt den Verkauf des Flurstücks Nr. 301/66 der Gemarkung Plaue mit einer Größe von 39 m² an die Firma Ticoncept 4. Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG zur einem Kaufpreis von 21,00 EUR/m². Der Kaufpreis beträgt damit 819,00 EUR.

Sachverhalt/ Begründung

Mit Kaufvertrag URNr. 271/2025 vom 13.03.2025 wurden Teilflächen der Flurstücke 301/29 und 301/30, jeweils der Gemarkung Plaue (nach Vermessung 301/68 der Gemarkung Plaue), zur Bebauung mit Garagen, Stellplätzen und kleinen Abstellräumen an die Firma Ticoncept 4. Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG veräußert. Um die Zufahrt zum neu entstehenden Komplex gewährleisten zu können, ist in die weiteren Planungen eine Teilfläche des Flurstücks 301/64 der Gemarkung Plaue einbezogen worden. Nach Vermessung entstand das Flurstück 301/66 der Gemarkung Plaue mit einer Größe von 39 m². Dieses Flurstück soll nunmehr zur Komplettierung ebenfalls veräußert werden. Das Kaufangebot liegt bei 21,00 EUR/m². Anfallende Kosten (Notar, Grundbucheintrag, Lastenfreistellung usw.) trägt der Erwerber. Auf dem Grundstück liegende Leitungen werden als nicht wertmindernd übernommen. Eine für die Einrichtung der Zufahrt erforderliche Umverlegung einer oberirdischen Leitung erfolgt auf Kosten des Erwerbers.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan ☐	Finanzplan ☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐ Nein ☐
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	819,00 EUR
Eigenanteil:	
Deckungsvorschlag:	
	☐ APL./üpl. ☐ Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

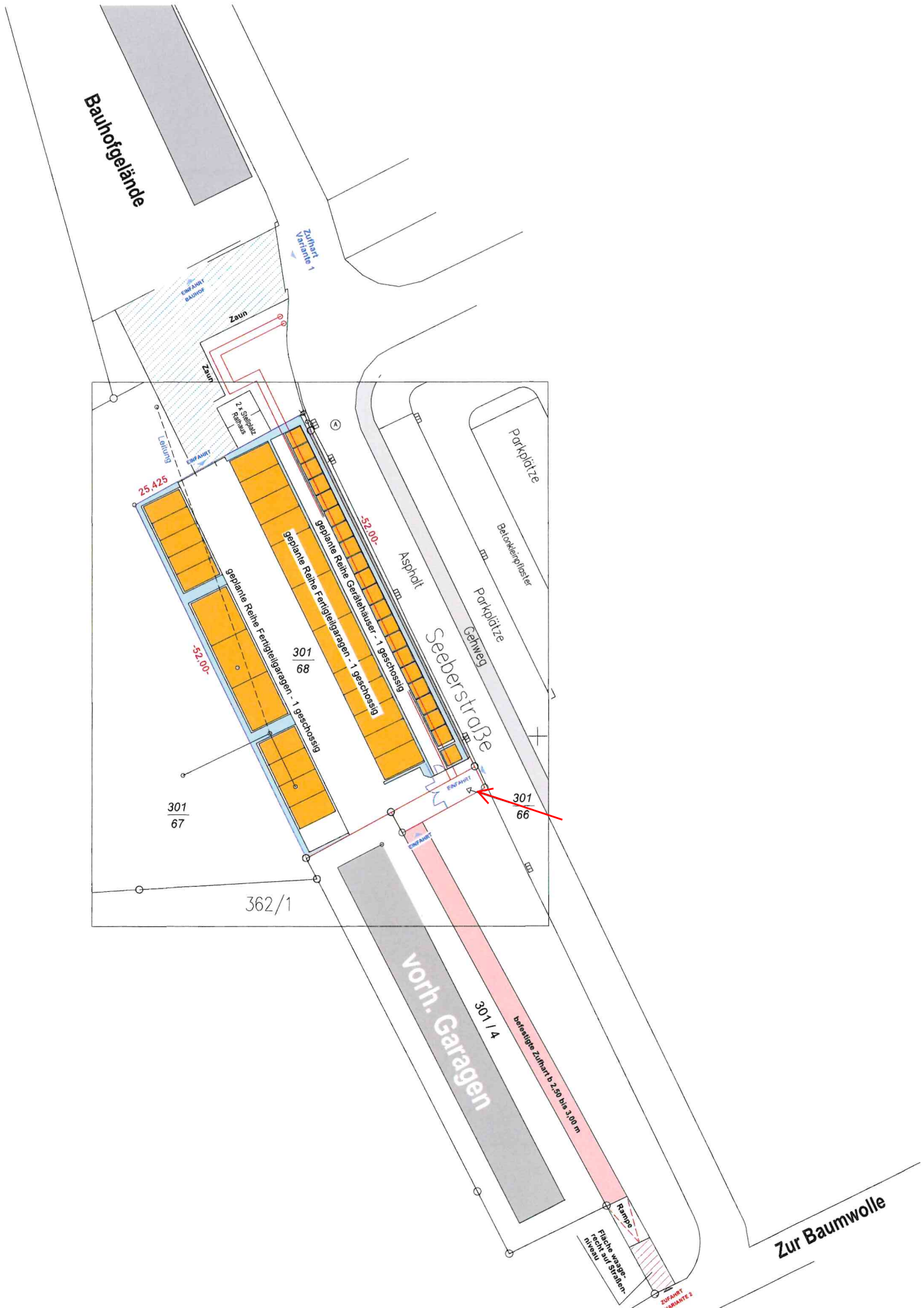
Anlagen:

Anlage 1 zu BV_026_2026 - Planung Bebauung

Anlage 2 zu BV_026_2026 - Flurkarkte mit unterlegtem Luftbild

Holuscha

Oberbürgermeister







Beschlussvorlage

Amt: Sachgebiet Liegenschaften/Abgaben
Einreicher: Martina Grunert

Vorlage- Nr.: BV/027/2026
Datum: 29.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss zum Rückkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 301/47 der Gemarkung Plaue

Rechtliche Grundlagen

§ 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses von Flöha beschließen den Rückkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 301/47 der Gemarkung Plaue mit einer Größe von ca. 230 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von 5.060,00 EUR. Die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Rückkauf, Notar, Grundbuch, Vermessung usw. trägt die Stadt Flöha.

Sachverhalt/ Begründung

Mit Kaufvertrag URNr. 1496/2018 vom 04.12.2018 i.V.m. URNr. 1363/2019 vom 10.12.2019 wurde unter anderen das Flurstück Nr. 301/47 der Gemarkung Plaue von der Stadt Flöha an die Ticoncept Flöha 1. Grundstücks GmbH & Co. KG, jetzt Ticoncept 18. Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, jeweils Bizetstraße 57 in 13088 Berlin mit einer Größe von 1.600 m² verkauft. Von dieser Fläche wird jedoch eine Teilfläche von ca. 230 m² dauerhaft durch die Stadt Flöha in Anspruch genommen. In diesem Bereich befindet sich der Marktplatz. Zur Bereinigung soll diese Teilfläche zurückgekauft werden. Als Kaufpreis für den Rückkauf werden 22,00 EUR/m² angesetzt. Dies entspricht dem damaligen Verkaufspreis. Es ergibt sich ein vorläufiger Kaufpreis in Höhe von 5.060,00 EUR.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan ☐	Finanzplan ☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐ Nein ☐
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
Deckungsvorschlag:	
	☐ APL./üpl. ☐ Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

Anlagen:

Anlage 1 zu BV_027_2026 - Flurkarte mit Luftbild - Teilfläche 301_47 Plaue

Holuscha
Oberbürgermeister





Beschlussvorlage

Amt: Sachgebiet Liegenschaften/Abgaben
Einreicher: Leonie Wolf

Vorlage- Nr.: BV/028/2026
Datum: 29.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Ortschaftsrat Falkenau	15.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss zur Verlängerung der Frist zum Wiederkaufsrecht am Flurstücks Nr. 160/17 der Gemarkung Falkenau

Rechtliche Grundlagen

Punkt IX. Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht des Kaufvertrages URNr. 1317/2021 vom 18.11.2021 i.V.m. der Messungsanerkennung URNr. 1025/2022 vom 13.09.2022

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von Flöha beschließt die Verlängerung des Wiederkaufsrechts am Flurstück Nr. 160/17 der Gemarkung Falkenau im Rahmen der vereinbarten Bauverpflichtung bis zum 26.01.2029.

Sachverhalt/ Begründung

Mit Kaufvertrag URNr. 1317/2021 vom 18.11.2021 veräußerte die Stadt Flöha eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 160/17 der Gemarkung Falkenau an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Vertreter des Freistaats Sachsen (Straßenbauverwaltung) dieser wiederum als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Es handelt sich bei dem Flurstück um eine Fläche im Gewerbegebiet Falkenau, auf welcher ein Winterdienststützpunkt errichtet werden soll. Gemäß Kaufvertrag verpflichtete sich der Erwerber das Grundstück innerhalb von 4 Jahren nach Eigentumsumschreibung zu bebauen und als Winterdienststützpunkt zu nutzen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird, steht der Stadt Flöha als Verkäufer ein Wiederkaufsrecht zu. Der Kaufpreis betrug 37.800,00 EUR. Die Eigentumsumschreibung erfolgte am 26.01.2023, damit läuft die Frist zum 26.01.2027 ab.

Diese Frist kann durch die Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr nicht eingehalten werden. Daher wird um Verlängerung der Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Stadt Flöha beantragt.

Grundsätzlich hält die Bundesstraßenverwaltung an dem geplanten Vorhaben fest. Entstehen sollen

- ein Streugutsilo (250 m³) in Holz-Stahl-Bauweise
- ein Solelagertank (50 m³) sowie
- ein Soleerzeuger (1.500 l/h).

Ergänzend sollen Zufahrten, Einfriedung, Strom- und Wasserversorgung sowie Abstellflächen errichtet sowie ein Sanitär-/Aufenthaltscontainer vorgesehen werden. Wegen der schon länger andauernden angespannten haushalterischen Lage, ist es bisher nicht gelungen, die Leistungen auszuschreiben und zu vergeben. Die Ausschreibung der Planungsleistungen ist vorbereitet und würde sofort nach entsprechender Mittelzuweisung (Landesmittel) veröffentlicht (ca. 3 Monate ab Mittelzuweisung).

Im Anschluss müssten die Bauleistungen (Bundesmittel) im Haushalt eingestellt und ausgeschrieben werden. Für Planung bis zur Baureife wird ein reichliches Jahr (inkl. Einholen des Gesehenvermerks beim Bund) benötigt. Die Bauausführung würde ca. 7 – 8 Monate in Anspruch nehmen. Erste vorbereitende Maßnahmen auf dem Grundstück wurden angekündigt. Insgesamt ergeben sich ca. 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der Mittelzuweisung. Daher wird um Verlängerung der Frist für die Bauverpflichtung um 2 Jahre bis zum 26.01.2029 gebeten.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine

Ergebnisplan ☐	Finanzplan ☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐ Nein ☐
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
Deckungsvorschlag:	
	☐ APL./üpl. ☐ Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

Anlagen:

Anlage 1 zu BV_028_2026 - Flurkarte mit Luftbild 160_20 Falkenau

Anlage 2 zu BV_028_2026 - Plan für Bebauung

Holuscha

Oberbürgermeister



Längsschnitt M 1:100

Streugutsilo

250 m³ li. ø 7.50m mit Stahlunterbau

Solelagertank

stehend Inhalt 50 m³

Soleerzeuger

Inhalt 20 m³

Witterungsgeschützte Steuerung /
Pumpe für Soleanlage als
Containerlösung

Leiter mit
Zwischenpodest

Schieberbedienung
am Bedienungspodium

Bedienungspodium

6.77 m
Durchfahrtsbreite

Durchfahrtsbreite
4.20m

mit Verlaeschlauch
max. 3.80 m

Silohöhe ca. 15.00m

Fundamentplatte
(H/B/T = 65/1024/410)

Frostschuttschicht
mind. 60 cm

10 cm Sauberkeitsschicht

Fundamentplatte
(H/B/T = 50/320/260)

Frostschuttschicht
mind. 50 cm

Ausfachung zwischen
Fundamentplatten
als Zugbänder

10 cm Sauberkeitsschicht

Befestigungsaufbau für Belastungskategorie Bk 3,2 nach RStO12:

- 4 cm Gussasphalt für befahrene Dichtkonstr. in LAU-Anlagen MA 11 S, B20/30, (6,5 bis 9 Masse%)
- 6 cm Asphaltbinderschicht AC16 BS 25/55-55
- 12 cm Asphalttragschicht AC32 TS 50/70
- 43 cm Frostschuttschicht 0/45 aus gebrochenen Mineralstoffen i.M. 65 cm Dicke über Planum



Beschlussvorlage

Amt: Hauptverwaltung
Einreicher: Martin Mrosek

Vorlage- Nr.: BV/025/2026
Datum: 24.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	29.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung städtischen Eigentums

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Flöha beschließt die sich in der Anlage befindende Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha.

Sachverhalt/ Begründung

Gemäß den Festlegungen in der Klausurtagung zur Haushaltsentwicklung der Stadt Flöha, erfolgt die Änderung in der Ermäßigung der Entgelte zur Vereinsförderung auf nunmehr 20 %. Gleichzeitig erfolgen redaktionelle Änderungen in der Anlage (Entgeltverzeichnis).

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ergebnisplan ☒	Finanzplan ☐
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	
Planansatz	
Mittelübertrag aus Vorjahren	
Kosten	
Mittel stehen zur Verfügung	Ja ☐ Nein ☐
Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):	
Eigenanteil:	
Deckungsvorschlag:	
	☐ APL./üpl. ☐ Budget
Betrag:	
Bezeichnung/Maßnahme: Buchungsstelle (Produkt/Sachkonto/Maßnahme)	

Durch die Anpassungen sollen in den Haushaltsjahren 2027 / 2028 Mehreinnahmen in Höhe von jeweils ca. 7.600 € erzielt werden.

Anlagen:

Entgeltordnung ab 2027 Stand 24.09.2026

Holuscha
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Flöha**Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Eigentums
der Stadt Flöha**

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 29.10.2026 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Benutzung des städtischen Eigentums der Stadt Flöha.
- 1.2. Die Stadt Flöha verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung des städtischen Eigentums.

2. Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Entgeltpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung des städtischen Eigentums in Anspruch nimmt.

4. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte des städtischen Eigentums im Sinne dieser Entgeltordnung sind

- a) Schulen, Kindertagesstätten und weitere städtische Einrichtungen,
- b) Vereine und Jugendverbände der Stadt Flöha,
- c) Privatpersonen und ortsfremde Vereine,
- d) politische Parteien, Wählervereinigungen und Verbände,
- e) gewerbliche Nutzer.

Die Nutzer haben rechtzeitig den entsprechenden Antrag auf Benutzung des städtischen Eigentums zu stellen.

Ein Rechtsanspruch für die Benutzung städtischen Eigentums besteht nicht.

5. Entgeltfreiheit / Entgeltermäßigung

- 5.1. Für die Durchführung von Pflichtaufgaben der Stadt Flöha ist die Benutzung des städtischen Eigentums entgeltfrei.
- 5.2. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Nutzer eine Entgeltbefreiung oder Reduzierung des Entgeltes erfolgen.

5.3. Entgeltermäßigung bei der Benutzung städtischer Sportstätten:

5.3.1 Für die Benutzung der städtischen Sportstätten kann eine Ermäßigung auf mindestens 20 % des festgesetzten Entgeltes unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. der Nutzer ein eingetragener Verein ist,
2. der Verein seinen Sitz in Flöha hat,
3. die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. der Verein eine nachweisbare Jugendarbeit leistet,
5. die Benutzung nur Übungs- und Wettkampfszwecken bzw. der satzungsmäßig verankerten Vereinstätigkeit dient.

Durch die Nutzer sind zusammen mit Abgabe der Nutzungszeiten für das laufende Jahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres entsprechende Nachweise für den Erhalt der Ermäßigung vorzulegen.

5.3.2. Erfüllen Vereine der Stadt Flöha die Anforderungen für die Ermäßigung oder Freistellung nicht, so kann auf Antrag diese durch den Verwaltungsausschuss erteilt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltschuldners erfordern und die Vereinstätigkeit im Interesse der Stadt Flöha liegt. Der Antrag ist bis zum 30.09. des lfd. Jahres unaufgefordert für das Folgejahr zu stellen. Entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6. Entgeltsatz

- 6.1. Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.
- 6.2. Soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen. Die ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

7. Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte gemäß Anlage zu dieser Entgeltordnung werden mit Rechnungslegung fällig.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

9. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 22.12.2022 der Stadt Flöha außer Kraft.

Flöha, den 29.10.2026

Holuscha
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung städtischen Eigentums der Stadt Flöha vom 29. Oktober 2026

Sportstätten	Entgelt
Sporthalle Oberschule Flöha - Plaue	35,00 € / Stunde
Sporthalle Förderschulzentrum Flöha	20,00 € / Stunde
Sporthalle Grundschule Flöha	25,00 € / Stunde
Sporthalle Plaue	10,00 € / Stunde
Sportkomplex Auenstation	35,00 € / Stunde
Sportplatz Plaue „Jahnhöhe“	20,00 € / Stunde
Sportkomplex Falkenau	30,00 € / Stunde
Kegelbahn Flöha	
Vereine der Stadt Flöha	20,00 € / Stunde
Kegelbahn Falkenau	15,00 € / Stunde je Bahn
Tennisplätze Oberschule Flöha - Plaue	20,00 € / Stunde je Platz
Lehrschwimmbecken Grundschule Flöha	45,00 € / Stunde
Bootshaus Kanugelände	10,00 € / Stunde
Veranstaltungsräume	
Wasserbau	
Mehrzwecksaal	
bis 6 Stunden	240,00 € / Tag
über 6 Stunden	400,00 € / Tag
Mehrzwecksaal mit Foyer	
bis 6 Stunden	270,00 € / Tag
über 6 Stunden	450,00 € / Tag
Foyer Erdgeschoss oder Foyer 2. Obergeschoss	150,00 € / Tag
Werbung auf städtischen Flächen und Bauwerken	
Erteilung Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln, Werbeständer etc.	36,67 €
zzgl. Nutzungsentgelt	1,50 € / m² / Tag